

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Becton Dickinson Rowa Germany GmbH („**Becton Dickinson**“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Allgemeine Bedingungen**“). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Becton Dickinson ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn Becton Dickinson in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH (im Folgenden „**Becton Dickinson**“ genannt) gelten ausschließlich.

2. Angebot/Vertragsinhalt

- 2.1 Erst das von Becton Dickinson ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnete Angebot ist verbindlich („**Angebot**“). Ein Angebot ist nur für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, soweit in dem Angebot nichts anderes bestimmt wird. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet und innerhalb des genannten Zeitraumes an Becton Dickinson zurücksendet; maßgeblich ist der Eingang des unterschriebenen Angebots bei Becton Dickinson.
- 2.2 Die in Angeboten enthaltenen Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale für bestimmte Modelle stellen keine Beschaffenheitsmerkmale des zu liefernden Gegenstands („**Ware**“) dar, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. Becton Dickinson kann in zumutbarem Maße von den Beschreibungen im Angebot abweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
- 2.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für Becton Dickinson nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (I) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (II) ausdrücklich als „**Garantie**“ oder „**Beschaffenheitsgarantie**“ bezeichnet werden, und (III) die aus einer solchen Garantie für Becton Dickinson resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

3. Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

- 3.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten Ware.
- 3.2 Soweit die Lieferfristen und Liefertermine verbindlich vereinbart wurden, gelten diese. Im Übrigen stellen

- Angaben von Becton Dickinson zu Lieferfristen oder Lieferterminen lediglich unverbindliche Angaben dar.
- 3.3 Becton Dickinson kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer Becton Dickinson aus Gründen, die nicht von Becton Dickinson zu vertreten sind, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl er nach dem entsprechend mit Becton Dickinson abgeschlossenen Deckungsgeschäft dazu verpflichtet gewesen wäre. Becton Dickinson wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen für den Kunden abzumildern.
 - 3.4 Becton Dickinson ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Becton Dickinson erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - 3.5 Gerät Becton Dickinson in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Wertes der verspätet gelieferten Ware („**Lieferwert**“), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts. Becton Dickinson bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
 - 3.6 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin annimmt.
 - 3.7 Wird der Liefertermin auf Wunsch des Kunden einmalig oder mehrmals verschoben und liegt der neu vereinbarte Liefertermin mehr als sechs Monate hinter dem ursprünglich verbindlich vereinbarten Liefertermin, hat der Kunde abweichend von den vereinbarten Zahlungsbedingungen eine Anzahlung in Höhe von 10% des Kaufpreises zu leisten. Der Kunde hat die Anzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Bestätigung des entsprechenden neuen Liefertermins durch Becton Dickinson zu zahlen. Die Anzahlung wird im Rahmen der Schlussrechnung auf den Kaufpreis angerechnet. Etwaige sonstige Rechte von Becton Dickinson, einschließlich dem Recht, Ersatz von entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen, bleiben unberührt.

4. Höhere Gewalt

Ist Becton Dickinson aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und

nicht durch Becton Dickinson zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen oder Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Becton Dickinson gehindert, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Becton Dickinson wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

5. Abnahme

- 5.1 Die funktionsfähige Übergabe der Ware bestätigt der Kunde in einer Abnahmeerklärung.
- 5.2 Die funktionsfähige Übergabe ist dann erfolgt, wenn die im Angebot spezifizierten Funktionen in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt wurden.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, einschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet.
- 6.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot.
- 6.3 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.4 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Mängelrechte

- 7.1 Bei ordnungsgemäß gerügter mangelhafter Ware erfolgt nach Wahl seitens Becton Dickinson Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 7.2 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Alternativ kann der Kunde eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, sofern Becton Dickinson diesem Verlangen zustimmt.

- 7.3 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, bestehen vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.
- 7.4 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn Becton Dickinson fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (I) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (II) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (I) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (II) Vorsatz und (III) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Becton Dickinson.
- 7.6 Soweit im Einzelfall die Lieferung von gebrauchter Ware vereinbart ist, bestehen Mängelansprüche, gleich welcher Art, vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.
- 8. Haftung**
- 8.1 Becton Dickinson haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall haftet Becton Dickinson jedoch nur für den typischen vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Becton Dickinson, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Becton Dickinson sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 8.2 In Fällen der Ziffer 8.1 ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 8.3 In Fällen der Ziffer 8.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auflösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 7.5.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (I) wegen Vorsatz, (II) nach dem Produkthaftungsgesetz, (III) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (IV) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (V) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (VI) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Becton Dickinson.
- 8.5 Soweit die Haftung von Becton Dickinson ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9. Rechte am geistigen Eigentum**
- Alle mit den gelieferten Waren verbundenen Rechte am geistigen Eigentum verbleiben bei Becton Dickinson oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern, einschließlich mit Becton Dickinson verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften von Becton Dickinson, und stehen ausschließlich Becton Dickinson oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern zu. Dies schließt Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Know-how, Rechte an Handelsnamen, Datenbankrechte und ausschließliche Lizenzrechte mit ein.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Becton Dickinson behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor („Vorbehaltsware“). Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich Becton Dickinson das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 10.2 Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiterzuveräußern, er tritt jedoch hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Becton Dickinson die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen seine Vertragspartner an Becton Dickinson ab. Auf Verlangen von Becton Dickinson ist der Kunde verpflichtet, Becton Dickinson unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte von Becton Dickinson gegenüber den Vertragspartnern des Kunden erforderlich sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.
- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Becton Dickinson berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf Becton Dickinson die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von Becton Dickinson bleiben unberührt.
- 10.4 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Becton Dickinson nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 10.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Vertragspartner zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 10.7.
- 10.6 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von Becton Dickinson, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Becton Dickinson wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann Becton Dickinson verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.
- 10.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Becton Dickinson vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Becton Dickinson gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Becton Dickinson das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 10.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Becton Dickinson gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Becton Dickinson das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilsmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Becton Dickinson.
- 10.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Ersatzwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als Eigentum von Becton Dickinson zu kennzeichnen, sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als Becton Dickinson zustehend zu bezeichnen.
- 10.10 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind während des Eigentumsvorbehaltes vom Kunden zu tragen, auch wenn diese von Becton Dickinson durchgeführt werden.
- 10.11 Pfändungen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind Becton Dickinson unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Becton Dickinson die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Becton Dickinson entstandenen Ausfall.
- 11. Sonstiges/Schlussbestimmungen**
- 11.1 Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Becton Dickinson ganz oder teilweise abtreten. Becton Dickinson ist die Abtretung in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Becton Dickinson, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Becton Dickinson auch die Installation, ist Erfüllungsort dafür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht Trier. Becton Dickinson ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Becton Dickinson und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt.